

Betreuungsvereine und die Reform des Betreuungsrechtes

Seit der Einführung des Betreuungsrechtes im Jahr 1992 nehmen Betreuungsvereine eine wesentliche Rolle im Betreuungswesen ein. Ehrenamtliche Betreuer*innen, bevollmächtigte Personen und natürlich auch die zu betreuenden Menschen finden bei Betreuungsvereinen einen Ort um sich zu organisieren, auszutauschen, Unterstützung zu erhalten und aus der Zivilgesellschaft heraus das Betreuungswesen mitzugestalten und weiterzuentwickeln. Für Gerichte und Betreuungsbehörden wiederum sind die Betreuungsvereine Anlaufstellen, um mit den Akteuren des Betreuungswesens außerhalb des gerichtlichen Betreuungsverfahrens in den Austausch zu treten.

Wie so viele der damals wegweisenden Ideen und Pläne des Betreuungsrechtes oftmals bei der Umsetzung an der Praxis scheiterten, litt die zugewiesene Aufgabenerfüllung der Betreuungsvereine an einer nicht auskömmlichen Finanzierung. Dennoch haben die Vereine über weite Strecken und oftmals aus eigenen Mitteln konsequent versucht ihre Aufgaben zu erfüllen.

Mit der nun anstehenden Reform erhalten die Vereine ab dem Jahr 2023 einen Anspruch auf eine „bedarfsgerechte finanzielle Ausstattung mit öffentlichen Mitteln“. Eine damit verlässliche Förderung durch Land und Kommunen soll Betreuungsvereinen bessere Möglichkeiten und Planungssicherheit zur Wahrnehmung der ihnen zugewiesenen Aufgaben geben. Damit einher geht eine Neuerung in den gesetzlichen Regelungen, wonach für ehrenamtliche Betreuer*innen die Möglichkeit geschaffen wird, sich zur Verbesserung des Informations- und Kenntnisstands an einen Betreuungsverein anzubinden. Für Angehörigenbetreuer (Verwandte in gerader Linie, Geschwister und Ehegatten) ist die Möglichkeit freiwilliger Natur, für sogenannte Fremdbetreuer ist die Anbindung künftig in der Regel verpflichtend. Die Unterstützung wird künftig mindestens die individuelle Einzelberatung und das Angebot von Fortbildungsveranstaltungen sowie die Gelegenheit zum Erfahrungsaustausch umfassen. Auch die Vertretung der ehrenamtlichen Betreuer*innen im Krankheits- oder Verhinderungsfall durch den Verein wird künftig im Rahmen einer Vereinbarung mit den ehrenamtlichen Betreuer*innen angeboten.

Selbstverständlich begrüßen wir die Rolle die uns als Betreuungsverein Lebenshilfe Brandenburg e.V. im künftigen System der rechtlichen Betreuung zugesprochen wird. Wir sehen uns bestätigt in unserer jahrzehntelangen Argumentation über die unverzichtbare Arbeit der Vereine bei der Beteiligung der Zivilgesellschaft im Betreuungswesen. Damit jedoch die ambitionierten Ziele der neuen Reform erreicht werden können erwarten wir, dass die Finanzierung diesmal tatsächlich bedarfsgerecht erfolgt. Den Rotstift bei der erforderlichen Finanzierung von Betreuungsvereinen anzusetzen wird unweigerlich zum Scheitern der Reform führen.

So fordern wir, dass die Strukturkosten der Vereine (z.B. Kosten der Fachaufsicht) endlich Berücksichtigung finden. Wir erwarten eine Unterstützung bei den künftigen Registrierungsaufwendungen und Sachkundeaufgaben. Zudem fordern wir, dass hauptamtliche Beschäftigte eine angemessene Vergütung erhalten. Der bestehende Fachkräftemangel und künftige Qualifikationsanforderungen würden es uns unter den aktuellen Vergütungsbedingungen unmöglich machen, Fachpersonal und damit das Beratungsangebot vorzuhalten. Wir erwarten außerdem einen Bestandschutz für die bestehenden Beratungsstellen und, dass bei der künftigen Finanzierung die besonderen Bedingungen des Landes Brandenburg berücksichtigt werden. Ratsuchende haben auch in einem Flächenland wie Brandenburg einen Anspruch darauf, in ihrer Nähe Beratungsstellen aufsuchen zu können.

In der Hoffnung, dass die Betreuungsvereine in der Zukunft nicht nur von den bisherigen Akteuren im Betreuungswesen als deren Mittelpunkt wahrgenommen werden, warten wir gespannt auf die Entwicklung in den nächsten Monaten.

*Kay-Uwe Lambrecht, Geschäftsführer
info@lebenshilfe-betreuungsverein.de*